

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen BRB Beratungen und Recht AG (BRB) und ihren Kunden. Sie gelten für alle Dienstleistungen, die von BRB angeboten und erbracht werden.

Die AGB werden nur durch auftragsspezifische Verträge und allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) ergänzt. Im Falle von Widersprüchen gehen sämtliche Vertragsbestimmungen den AVB und letztere den AGB vor.

Massgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Versionen.

2. ALLGEMEINER INHALT DES VERTRAGES

- 2.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von BRB auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grund kann BRB ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.
- 2.2 Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.
- 2.3 Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich.
- 2.4 Zur Ausführung des Auftrags ist BRB berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Unternehmen beizuziehen (Recht zur Substitution). Sie unterstehen ebenfalls der Verschwiegenheit.
- 2.5 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.

3. MITWIRKUNG DER KUNDEN

Die Kunden verschaffen BRB sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder evtl. technische Hilfe, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind. BRB kann die Weiterführung des Auftrags vom Erhalt der erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen.

BRB darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen, erteilten Informationen und erfolgten Anweisungen richtig und vollständig sind.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

4. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu

wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen.

Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert BRB nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.

- 4.2 Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax und E-Mail bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.
- 4.3 BRB kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. BRB stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

5. SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von BRB im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen BRB und dem Kunden ausschliesslich BRB zu.
- 5.2 BRB räumt dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf Dauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows, ein.
- 5.3 Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an

Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BRB zulässig.

- 5.4 Der Kunde unterlässt es, die ihm von BRB überlassenen Unterlagen, insbesondere die verbindliche Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht.
- 5.5 Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

6. HONORAR UND AUSLAGEN

- 6.1 Das Honorar wird individuell vereinbart.
- 6.2 Generell sind alle Honorare und die übrigen in Rechnung gestellten Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig. Das aufgrund des jeweils gültigen Ansatzes berechnete Steuerbetreffnis wird dem Auftraggeber belastet.
- 6.3 Neben dem Honoraranspruch hat BRB Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen und Dritthonorare. Bedient sich BRB zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und BRB von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.
- 6.4 Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.5 BRB kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 6.6 Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 20 Tagen auf das von BRB angegebene Konto zu zahlen.
Erfolgt die Zahlung nicht innert dieser Frist ist mit der ersten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- geschuldet, mit der zweiten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.--.
- 6.7 BRB wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.

7. HAFTUNG

BRB verpflichtet sich zur vertragsgemässen Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

Sie haftet nur für schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Für beigezogene Dritte haftet BRB nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion.

8. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 8.1 Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.
- 8.2 Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Widerruf zur Unzeit hat Schadenersatzpflicht zur Folge.
- 8.3 Bei Widerruf des Vertrages durch BRB sind zur Vermeidung von Schäden beim Kunden in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

9. AUFBEWAHRUNG UND HERAUSGABE VON ARBEITSERGEBNISSEN UND HANDAKTEN

- 9.1 BRB hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn BRB den Kunden schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Kunde dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 9.2 Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die BRB aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Kunden oder für ihn erhalten hat.

10. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung der AGB, der AVB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten die AGB, die AVB oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

11. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Stäfa.